Stadt Meinerzhagen

Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“

Begründung

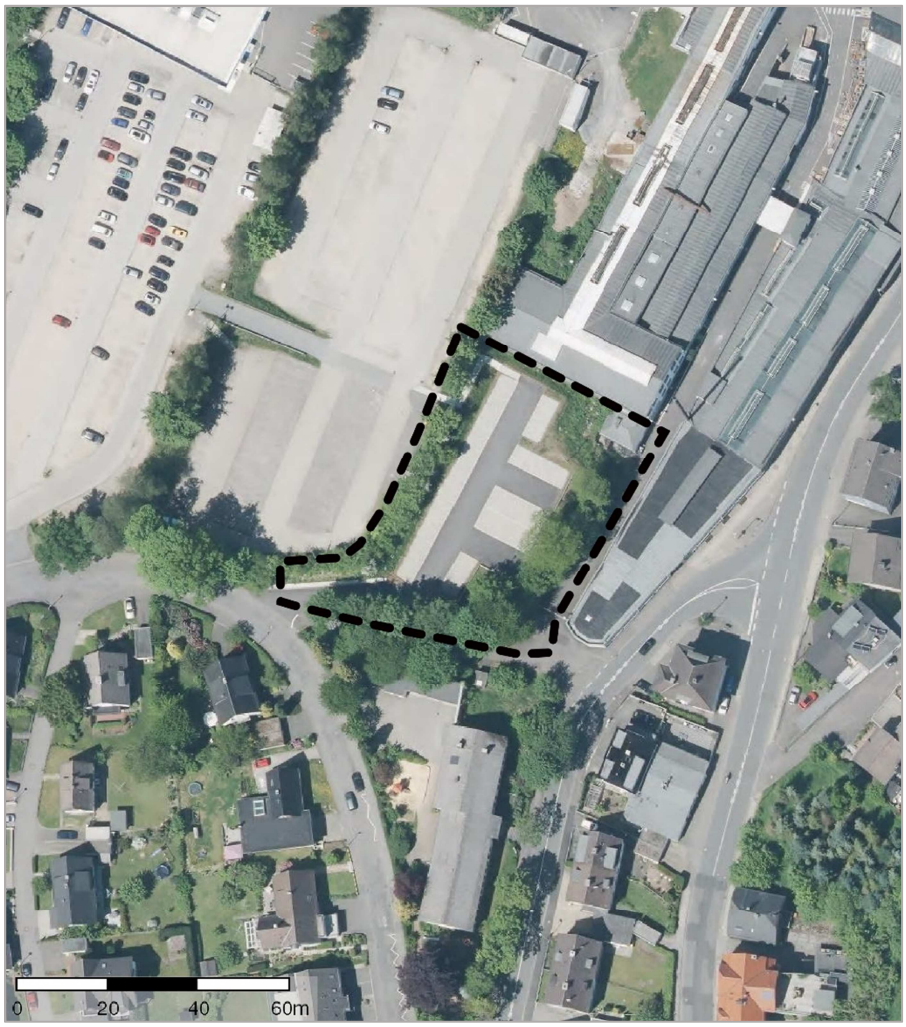

PLANQUADRAT
DORTMUND

Dortmund, September 2018

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND PLANUNGSZIEL 1

2 PLANVERFAHREN 1

3 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES 3

4 PLANUNGSVORGABEN 4

4.1 Regionalplan 4

4.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan 5

5 ERSCHLIEßUNG 6

5.1 Verkehrserschließung 6

5.2 Entwässerung 7

5.3 Leitungsgebundene Infrastruktur 7

6 PLANUNGSKONZEPT 7

7 INHALTE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS 8

7.1 Art der baulichen Nutzung 8

7.2 Maß der baulichen Nutzung 9

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche 13

7.4 Zulässigkeit von Nebenanlagen 13

7.5 Pflanzbindungen 14

8 UMWELTBELANGE 14

8.1 Mensch und menschliche Gesundheit / Immissionsschutz 14

8.2 Pflanzen und Tiere sowie Artenschutz 15

8.3 Boden und Wasser 15

8.4 Luft und Klima 16

9 KAMPFMITTEL 16

10 ALTLASTEN 16

11 DENKMALSCHUTZ 17

12 FLÄCHENBILANZ 17

1 Anlass und Planungsziel

Die Fa. Otto Fuchs plant auf ihrem Betriebsgelände zwischen „Schwarzenberg“ und der Derschlager Straße den Neubau eines Verwaltungsgebäudes, um den dringenden Bedarf an Büroräumen für die Verwaltung des Produktionsstandortes decken zu können. Aufgrund des größer werdenden Bedarfs an Büroflächen in Verbindung mit der begrenzten Fläche auf dem Betriebsgelände sollen die erforderlichen Büroräume in einem 7-geschossigen Gebäude untergebracht werden, um den Betriebsstandort Meinerzhagen mit seinen Arbeitsplätzen langfristig zu sichern und international wettbewerbsfähig zu bleiben. Für diese Neubaumaßnahme sollen vorhandene Gebäude abgerissen werden.

Das geplante Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und wäre somit derzeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Aufgrund der Höhe des geplanten 7-geschossigen Bürogebäudes würde sich das Vorhaben in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB aber nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, da es dort kein vergleichbar hohes Gebäude gibt. Damit erfüllt das Vorhaben nicht die Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 34 BauGB. Diese Einschätzung wird auch von der Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises bestätigt.

Deshalb ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines solchen Bürogebäudes auf dem Betriebsgelände der Fa. Otto Fuchs zu schaffen. Die geplante Errichtung eines 7-geschossigen, repräsentativen Verwaltungsgebäudes kann den bestehenden Gewerbestandort städtebaulich aufwerten und darüber hinaus als „Landmarke“ das Image der Stadt Meinerzhagen als wichtigen Wirtschaftsstandort in der Region unterstreichen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 19.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ beschlossen.

2 Planverfahren

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn sie die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung ist gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 zum

UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen und die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche) weniger als 20.000 m² beträgt. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen.

Es handelt sich bei der Planung um eine „Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des § 13 a BauGB, da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 “Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ innerhalb des großflächigen Werksgeländes des metallverarbeitenden Unternehmens Otto Fuchs liegt und sich im Süden und Osten weitere Siedlungsbereiche von Meinerzhagen an das Plangebiet anschließen.

Das gesamte Plangebiet und damit auch die festgesetzte zulässige Grundfläche der Planung unterschreitet den Schwellenwert von 20.000 m² deutlich.

Mit der Planung wird zudem einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen Rechnung getragen im Sinne des § 13 a Abs. 2 Satz 3 BauGB.

Durch den Bebauungsplan Nr. 76 “Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ und die dort getroffenen Festsetzungen werden keine Vorhaben begründet, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß Anlage 1 des UVPG) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Durch die Planung werden darüber hinaus die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) nicht beeinträchtigt.

Zur Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen hervorgerufen werden (vgl. Kap. 14.1), so dass auch diesbezüglich die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13 a BauGB gegeben sind.

Damit sind für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 “Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ die Voraussetzungen zur Durchführung eines „beschleunigten Verfahrens“ gem. § 13a BauGB gegeben. Hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, so dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird. Außerdem ist im beschleunigten Verfahren bei kleineren Ge-

bieten (< 20.000 m² Grundfläche) gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich für Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, erforderlich, da sie in diesem Fall als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt westlich der Derschlager Straße und nordöstlich der Otto-Fuchs-Straße am südöstlichen Rand des Werksgeländes der Fa. Otto Fuchs. Er umfasst dort folgende Flurstücke: Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstücks-Nrn.: 582 tlw., 325 tlw., 323 tlw. (Stand: März 2018).

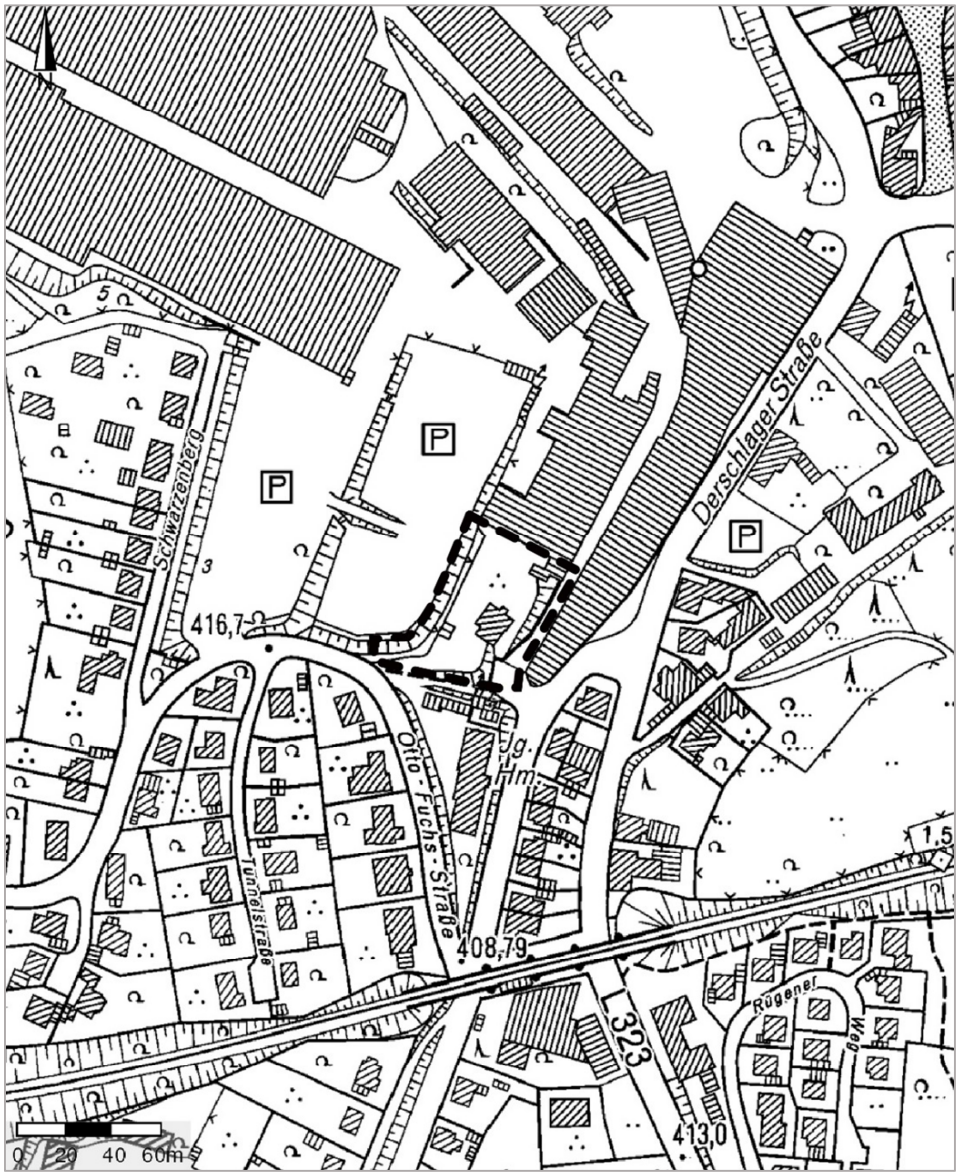

Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 3.120 m² groß.

Westlich an das Plangebiet grenzen auf dem Werksgelände der Fa. Otto Fuchs große PKW-Stellplatzanlagen für Mitarbeiter an, die direkt an die südlich des Werksgeländes verlaufende Otto-Fuchs-Straße angebunden sind. Unmittelbar südlich des Plangebietes verläuft außerhalb des Werksgeländes eine öffentliche Fußwegeverbindung zwischen der Genkeler Straße und der höher liegenden Otto-Fuchs-Straße. Südlich der Fußwegeverbindung befinden sich ein evangelisches Jugendheim sowie ein evangelischer Kindergarten. Südwestlich des Plangebietes schließt sich an das Werksgelände ein Wohngebiet an.

Östlich an das Plangebiet schließt ein Betriebsgebäude der Fa. Otto Fuchs an, das an den östlich verlaufenden öffentlichen Straßenraum der Derschlager Straße und der Genkeler Straße grenzt. An der östlichen Seite des Straßenzuges schließen sich Mischgebietsnutzungen an.

4 Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 LPlG NRW). Der Regionalplan ist im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

Im Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan (GEP)) des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum/Hagen, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) ausgewiesen. Die GIB-Ausweisung umfasst das gesamte Werksgelände der Fa. Otto Fuchs. Die sich südlich und östlich an das Werksgelände anschließenden Siedlungsbereiche legt der Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

4.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Meinerzhagen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO dargestellt. Diese FNP-Darstellung erstreckt sich östlich, nördlich und nordwestlich auf dem Werksgelände der Fa. Otto Fuchs über die Plangebietsgrenze hinaus. Der Bebauungsplan ist damit aus dem FNP entwickelt.

Westlich an das Plangebiet schließt sich im FNP eine kleine Grünflächendarstellung an, die inzwischen überwiegend von Mitarbeiterstellplätzen der Fa. Otto Fuchs belegt ist.

Die südlich des Plangebietes liegende Fläche des evangelischen Jugendheims und des evangelischen Kindergartens stellt der FNP als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Den sich südwestlich daran anschließenden Siedlungsbereich stellt der FNP als Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar.

Die östlich des Geltungsbereiches verlaufende Landesstraße L 323 (Derschlager Straße) stellt der FNP als überörtliche Hauptverkehrsstraße und die davon abzweigende Genkeler Straße als örtliche Hauptverkehrsstraße dar. Die östlich an die Derschlager Straße sich anschließende Flächen sowie die zwischen der Derschlager und der Genkeler Straße liegenden Siedlungsflächen stellt der FNP als Mischgebiete gem. § 6 BauNVO dar.

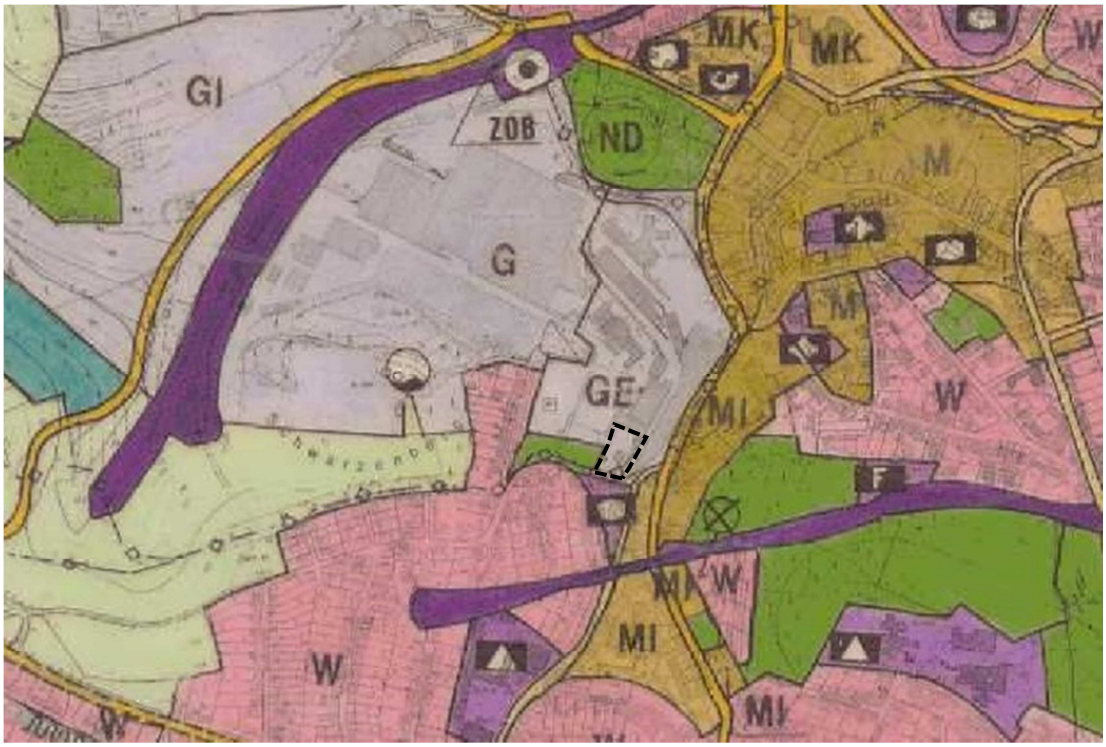

Abb. 2: Ausschnitt FNP Meinerzhagen mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nr. 6 „Meinerzhagen“ des Märkischen Kreises.

5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans nimmt eine kleine Teilfläche im südöstlichen Bereich des Werksgeländes der Fa. Otto Fuchs ein. Über die vorhandene PKW-Zufahrt an der Otto-Fuchs-Straße ist das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 76 an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Zudem ist das Plangebiet als Teilbereich des Werksgeländes der Fa. Otto Fuchs über die innerbetrieblichen Erschließungsstraßen und -wege erschlossen. Das großflächige Werksgelände der Firma Otto Fuchs ist an mehreren Stellen an das öffentliche Verkehrsstraßennetz angebunden. Die Haupt-LKW-Zufahrt auf das Betriebsgelände befindet sich im Nordosten unmittelbar südlich der L 528 (Bahnhofstraße) neben dem Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) von Meinerzhagen am Kapellenweg. Es gibt eine weitere LKW-Zufahrt für den nördlichen Teil des Betriebsgeländes an der Erschließungsstraße

„Im Tempel“. Zwei weitere nur für PKW nutzbare Zufahrten liegen im Südosten des Betriebsgeländes an der L 323 (Derschlager Straße) sowie an der Otto-Fuchs-Straße.

5.2 Entwässerung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser sowie das Schmutzwasser werden derzeit und auch zukünftig in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet.

5.3 Leitungsgebundene Infrastruktur

Das Plangebiet ist Teil des Betriebsgeländes der Firma Otto Fuchs, das an die leitungsgebundene Erschließung für Gas, Strom, Wasser und Telekommunikation angebunden ist.

6 Planungskonzept

Das Planungskonzept zur Weiterentwicklung des Betriebsstandortes der Firma Otto Fuchs sieht vor, im Südosten des Betriebsgeländes ein Verwaltungsgebäude neu zu errichten. Außerdem ist vorgesehen, nördlich angrenzend an das geplante Verwaltungsgebäude eine Produktions- und Lagerhalle zu bauen. Für die geplanten Neubaumaßnahmen sollen vorhandene Betriebsgebäude abgerissen werden.

Wie bereits in Kap. 1 dargelegt wurde, ist es aufgrund des größer werdenden Bedarfs an Büroflächen in Verbindung mit der begrenzten Fläche auf dem Betriebsgelände erforderlich, die Büroräume in einem 7-geschossigen Gebäude unterzubringen. Aufgrund der geplanten Höhe des Verwaltungsgebäudes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB erforderlich.

Nördlich an das geplante Verwaltungsgebäude anschließend plant die Firma Otto Fuchs die Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle. Sie soll dort anstelle abzureißender älterer Betriebsgebäude entstehen. Die Errichtung der geplanten Produktions- und Lagerhalle ist nach § 34 BauGB genehmigungsfähig und wird deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.

7 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans

7.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet, das am südöstlichen Rand des großflächigen Werksareals der Firma Otto Fuchs liegt, wird als Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE^e) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Dabei werden die festgesetzten Gewerbegebietsflächen nach der Art der zulässigen Betriebe und Anlagen soweit eingeschränkt, dass sie der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Entsprechend sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – VII (lfd. Nr. 1 – 221) der Abstandsliste des aktuellen Abstandserlasses NRW 2007[1] unzulässig.

Betriebsarten der Abstandsklasse VII (lfd. Nr. 200 – 221) der Abstandsliste 2007 werden ausnahmsweise zugelassen, wenn im Einzelfall vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen und/oder Betriebsbeschränkungen die Immissionen einer zu bauenden Anlage soweit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.

Mit der Festsetzung eines in seiner Nutzung eingeschränkten Gewerbegebietes – beschränkt auf „das Wohnen nicht wesentlich störendes“ Gewerbe mittels Anwendung der Abstandsliste 2007 – wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes für die südwestlich, südlich und östlich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen im Siedlungsbereich von Meinerzhagen gewahrt werden.

Der Bebauungsplan soll in erster Linie die Errichtung eines 7-geschossigen Verwaltungsgebäudes auf dem Betriebsgelände der Fa. Otto Fuchs ermöglichen, um den dringenden Bedarf an Büroräumen für die Verwaltung des Produktionsstandortes decken zu können. Darüber hinaus soll er die Option zur Errichtung eines weiteren Betriebsgebäudes ermöglichen.

Es wird gem. § 1 Abs. 5 BauNVO festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 2 allgemein zulässigen Lagerplätze, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke im eingeschränkten

---

[1] RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3- 8804.25.1 v. 6.6.2007 – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)

Gewerbegebiet unzulässig sind, da sie nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Planung entsprechen. Auch das Emissionspotenzial dieser Nutzungen begründet ihren Ausschluss, um damit vorbeugend den Immissionsschutz für die südwestlich, südlich und östlich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Wohn- und Gemeinbedarfsnutzungen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf das zulässige Nutzungsspektrum werden auf den GE-Flächen auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe als nicht zulässig festgesetzt. Die Plangebietsflächen sollen der Sicherung und Weiterentwicklung des im Plangebiet ansässigen Industriebetriebes (derzeit Firma Otto Fuchs) bzw. der allgemeinen Standortsicherung für vergleichbare Industriebetriebe an diesem Standort dienen. Damit entsprechen Einzelhandelsnutzungen nicht den städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans. Hinzu kommt, dass das Plangebiet außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte und der festgelegten Einzelhandels-Sonderstandorten des kommunalen Einzelhandelskonzeptes der Stadt Meinerzhagen liegt.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke in den Gewerbegebieten GEe^1 und GEe^2 nicht zulässig sind. Der Ausschluss dieser Nutzungen im Plangebiet begründet sich daraus, dass sie nicht der mit der Aufstellung des Bebauungsplans gewünschten städtebaulichen Entwicklung entsprechen. Hinzu kommt, dass solche Nutzungen i.d.R. mit erheblichem Publikumsverkehr verbunden sind, was die Verkehrsbelastung und die Verkehrslärmimmissionen in der Umgebung in unerwünschter Weise erhöhen würde.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung für die Gewerbegebietsflächen wird über die zulässige GRZ und die max. zulässige Gebäudehöhe bestimmt. Mit einer GRZ von 0,8 wird das gem. § 17 Abs. 1 BauNVO höchstzulässige Maß für Gewerbegebiete festgesetzt, so dass die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Grundstücksausnutzung gegeben sind.

Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe in dem für das geplante Verwaltungsgebäude vorgesehenen Teil des Baufeldes (GEe[1]) im Norden des Geltungsbereiches ergibt sich aus einem Architekturentwurf für das Verwaltungsgebäude. Auf dieser Grundlage wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 433,0 m ü. NHN für dieses Baufenster festgesetzt. Daraus ergibt sich am östlichen Rand dieses Baufeldes eine zulässige Gebäudehöhe von ca. 28 m gegenüber dem Geländeniveau der dort derzeit liegenden innerbetrieblichen Erschließungsstraße, das bei ca. 405 m ü. NHN liegt.

Mit diesen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, wird eine bauliche Ausnutzung des Grundstücks ermöglicht, die die Obergrenze gem. § 17 Abs. 1 BauNVO für das Maß der baulichen Nutzung in Gewerbegebieten hinsichtlich der Geschossflächen- (GFZ) bzw. der Baumassenzahl (BMZ) überschreitet.

Bei Zugrundelegung der Grundstücksgröße von 3.123 m² würde sich bei vollständiger Ausnutzung der zulässigen GRZ von 0,8 und der aufgrund der Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen möglichen Geschossfläche von insgesamt ca. 11.174 m² eine Geschossflächenzahl (GFZ) von etwa 3,58 ergeben, was einer Überschreitung der in § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze für Gewerbegebiete (2,4) um ca. 1,18 entspräche. Bei gleichen Bedingungen ergäben sich eine Baumassenzahl (BMZ) von etwa 13,85 und damit eine Überschreitung der Obergrenze (10,0) um ca. 3,85.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO kann die festgelegte Obergrenze des Absatzes 1 aus städtebaulichen Gründen überschritten werden. Das festgesetzte erhöhte Maß der Überbauungsmöglichkeit des Grundstückes ist hier erforderlich, um in der konkreten räumlichen Situation die betrieblich notwendige Funktionserfüllung zu gewährleisten. Aus betrieblicher Sicht ist es notwendig, dass der Standort für das neue Verwaltungsgebäude der Fa. Fuchs in räumlicher Nähe der übrigen betrieblichen Funktionen auf dem Firmengelände liegt. Gleichzeitig ergibt sich aufgrund der begrenzten noch verfügbaren Fläche und der beengten Situation auf dem bestehenden Betriebsgelände die Notwendigkeit die erforderlichen neuen und zusätzlichen Büronutzungen „zu stapeln“ und dementsprechend das neue Verwaltungsgebäude in einem 7-geschossige Bürogebäude unterzubringen.

Dies entspricht den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt Meinerzhagen, die - unter Beachtung der Belange der Wirtschaft - sicherstellen möchte, dass der für die Stadtentwicklung in vielfacher Hinsicht bedeutsame, größte Arbeitgeber vor Ort international wettbewerbsfähig bleibt und die dortigen Arbeitsplätze gesichert werden bzw. blei-

ben. In diesem Zusammenhang steht die Sicherung der Arbeitsplätze im öffentlichen Interesse und dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Zudem wird mit der geplanten Errichtung eines repräsentativen, 7-geschossigen Verwaltungsgebäudes der bestehende Gewerbestandort städtebaulich aufgewertet und trägt damit zu einer positiven Außenwahrnehmung der Stadt Meinerzhagen als wichtiger Wirtschaftsstandort in der Region bei.

Die Möglichkeit der Überschreitung der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung ist gem. § 17 Abs. 2 BauNVO an die Maßgabe gebunden, dass die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Gebäude befinden sich auf der großen Stellplatzanlage westlich des Plangebietes nicht. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Grünstreifen mit Bäumen sowie weiter südlich Wohn- und Kindergartennutzung auf großzügig bemessenen Grundstücken. Östlich des Plangebietes befindet sich eine eingeschossige Halle. Wohnbebauung schließt sich erst weiter östlich jenseits einer Straße an. Infolgedessen werden aufgrund dieser Gesamtumstände sowie der bestehenden städtebaulichen Situation außerhalb des Plangebiets bereits keine städtebaulichen Missstände auftreten und auch keine spürbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt.

Negative Auswirkungen aufgrund der Überschreitung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl und Baumassenzahl auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Umwelt sind - soweit diese überhaupt zu befürchten sind – auf Grund der genannten städtebaulichen Situation jedenfalls ausgeglichen.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans rücken die am Betriebsstandort der Firma Fuchs bereits vorhandenen gewerblich/industriellen Nutzungen einschließlich der bestehenden Stellplatzanlage ferner nicht näher an empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft, insbesondere die Wohnnutzungen östlich und südlich des Plangebietes, heran. Die Abstände der überbaubaren Grundstücksfläche (vgl. Kap. 7.3) zu den nächsten Wohngebäuden in der Umgebung sind deutlich größer als die gem. § 6 BauONW bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen.

Zudem werden mit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes – beschränkt auf „das Wohnen nicht wesentlich störendes“ Gewerbe mittels Anwendung der Abstandsliste 2007 – die Immissionsschutzansprüche der benachbarten Wohnnutzungen planungsrechtlich nachhaltig gesichert. Damit wird sichergestellt, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Zugleich schränken diese Festsetzungen die zulässigen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet insbesondere im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten erheblich ein.

Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan Nr. 76 bereits gewerblich genutzte, weitgehend versiegelte Flächen innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Fuchs in Anspruch genommen. Er ermöglicht hier eine städtebauliche Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung und leistet damit einen Beitrag für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung i. s. d. § 1 Abs. 5 BauGB. Gleichzeitig wird er der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen zu verringern sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind, gerecht.

Die genannten Tatsachen sind geeignet, (unterstellte) Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Umwelt durch eine über die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO hinausgehende GFZ und BMZ auszugleichen. Damit ist eine spezifische städtebauliche Situation gegeben, die eine Überschreitung der höchstzulässigen GFZ und BMZ im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ebenso wie mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Umwelt rechtfertigt.

Aufgrund der Topografie des Geländes im Plangebiet, das in nordwestliche Richtung stark ansteigt, liegt das Geländeniveau am nordwestlichen Rand des Baufeldes bei ca. 413 m ü. NHN, so dass sich auf dieser Seite eine zulässige Gebäudehöhe von ca. 20 m gegenüber dem anstehenden Geländeniveau ergibt. Aufgrund der Hanglage werden die unteren drei Geschosse des geplanten Verwaltungsgebäudes auf der nordwestlichen Seite unterhalb des derzeitigen Geländeniveaus liegen, so dass der auf dieser Seite vorgesehene Haupteingang auf der vierten Geschossebene des Verwaltungsgebäudes liegen wird.

Im Gewerbegebiet GEe[1] dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen durch untergeordnete Bauteile (technisch notwendige Dachaufbauten) um max. 4,0 m überschrit-

ten werden. Sie müssen mindestens um 2,30 m vom Gebäuderand zurücktreten. Durch diese Festsetzung wird eine ausreichende Flexibilität des Bebauungsplanes in Bezug auf das geplante Verwaltungsgebäude sichergestellt.

Im südlichen Bereich des Baufeldes (GEe^2) wird die maximal zulässige Gebäudehöhe mit 421,0 m ü. NHN deutlich niedriger festgesetzt. Damit ergibt sich gegenüber dem Geländeniveau am östlichen Rand des Baufeldes (innerbetriebliche Erschließungsstraße) eine zulässige Gebäudehöhe von ca. 16 m und gegenüber dem Geländeniveau der auf ca. 411,0 m ü. NHN liegenden PKW-Stellplatzanlage eine zulässige Gebäudehöhe von ca. 10 m. Mit dieser Bauhöhenfestsetzung, die sich an der Höhe der überwiegenden Zahl der sonstigen Betriebsgebäude auf dem Werksareal der Fa. Otto Fuchs orientiert, wird eine für ein optionales weiteres Betriebsgebäude ausreichende Gebäudehöhe sichergestellt. Zudem wird damit eine städtebaulich gewünschte Höhenabstufung der Bebauung im Plangebiet zur benachbarten Wohnbebauung erreicht.

7.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über Baugrenzen festgesetzt, die ein zusammenhängendes Baufeld bilden. Angrenzend an die nördlich außerhalb des Geltungsbereichs von der Fa. Fuchs geplante neue Produktions- und Lagerhalle, an die sich das geplante neue Verwaltungsgebäude anschließen soll, schließt das Baufeld unmittelbar an die Plangebietsgrenze an.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da hierfür kein erkennbares städtebauliches Erfordernis vorliegt.

7.4 Zulässigkeit von Nebenanlagen

Gesonderte Festsetzungen zur Unterbringung von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen werden nicht getroffen. Diese sind in allen Baugebieten allgemein zulässig und gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen.

7.5 Pflanzbindungen

Zur Abschirmung und Eingrünung der Gewerbeflächen zu den südlich sich anschließenden Wohn- und Gemeinbedarfsnutzungen und der unmittelbar am Werksgelände vorbeiführenden Fußwegeverbindung sollen die am südlichen Rand auf den Böschungsflächen vorhandenen Bäume und Grünstrukturen erhalten werden. Diese Böschungsflächen werden entsprechend als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) festgesetzt, die dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sind.

8 Umweltbelange

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 “Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, da er die Voraussetzungen dafür erfüllt (s. dazu Kap. 2). Damit kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Dies entbindet jedoch nicht davon, zu prüfen, ob durch die Planung Umweltbelange und Schutzgüter betroffen sein können. Insbesondere ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Ebenso sind im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Planung zu berücksichtigen.

8.1 Mensch und menschliche Gesundheit / Immissionsschutz

Mit der Festsetzung eines in seiner Nutzung eingeschränkten Gewerbegebietes im Plangebiet – beschränkt auf „das Wohnen nicht wesentlich störendes“ Gewerbe mittels Anwendung der Abstandsliste 2007 – wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes für die südwestlich, südlich und östlich des Plangebietes liegenden schutzwürdigen Nutzungen im Siedlungsbereich von Meinerzhagen gewahrt werden.

Eine vom planenden Architekturbüro durchgeführte Schattenanalyse für das geplante 7-geschossige Verwaltungsgebäude zeigt, dass für die nächst gelegene Wohnbebauung keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf des geplanten Gebäudes zu erwarten sind.

8.2 Pflanzen und Tiere sowie Artenschutz

Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 76 wird in seinem Geltungsbereich voraussichtlich zum Verlust von kleinen, bislang unversiegelten, mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Teilflächen innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Otto Fuchs führen. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches wird der auf den Böschungsflächen vorhandene Vegetationsbestand durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten durch die Realisierung des Bebauungsplans zu erwarten sind (s. Anlage).

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung der Planung für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten kein Verstoß gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Für nicht planungsrelevante möglicherweise im Plangebiet vorkommende Vogelarten können individuelle Verluste während der Bauphase ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) vermieden werden, wenn erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich während der Vegetationsruhe zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden. Sofern diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sind zu rodende Gehölze zuvor auf Nester und diese auf einen möglichen Besatz durch Brutvögel zu untersuchen und nachzuweisen, dass sich dort keine brütenden Vögel befinden. Ein entsprechender Hinweis wird aus artenschutzrechtlichen Gründen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die Planung ergeben sich damit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

8.3 Boden und Wasser

Da der Boden im Plangebiet bereits überwiegend überbaut und versiegelt ist, werden durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nur geringfügige zusätzliche Versiegelungen ermöglicht, die sich auf sehr kleine bislang unversiegelte Teilflächen im Plangebiet beschränken werden. Aufgrund der Vorbelastungen und der geringen Flächengröße der

zusätzlichen Versiegelungen wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bzgl. der Schutzgüter Boden und Wasser durch die Planung nur geringfügig beeinträchtigt.

8.4 Luft und Klima

Durch den vorhandenen hohen Versiegelungsgrad und die vorhandene Überbauung im bereits gewerblich genutzten Plangebiet sowie im westlich angrenzenden großflächigen Werksgelände der Fa. Otto Fuchs kommt es dort bereits heute zu einer lokalen Aufwärmung. Aufgrund dieser Vorbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld sind die durch planbedingt geringfügige zusätzliche Versiegelung entstehenden lokalklimatischen Effekte irrelevant.

9 Kampfmittel

Die Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.01.2018 ergibt keine Kampfmittelbelastungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg auf den Flächen im Plangebiet angetroffen werden können. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen worden, dass, sofern der Erdaushub im Rahmen der Bauarbeiten auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände festgestellt werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg durch die Ordnungsbehörde der Stadt Meinerzhagen zu verständigen ist.

10 Altlasten

Nach derzeitigem Stand des Altlastenverdachtsflächenkatasters des Märkischen Kreises liegen im Plangebiet keine Verdachtsflächen. Sollten jedoch während der Bautätigkeiten sonstige Abfälle oder verunreinigte Böden vorgefunden werden, ist der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der

erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

11 Denkmalschutz

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine Denkmäler, die von der Planung betroffen sein könnten.

Bei Bodeneingriffen aufgrund einer durch den Bebauungsplan zugelassenen Bebauung könnten bisher nicht bekannte Bodendenkmäler entdeckt werden. Da dies den zuständigen Behörden gemäß Denkmalschutzgesetz NRW unverzüglich anzuzeigen ist, enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden textlichen Hinweis.

12 Flächenbilanz

Gesamtfläche	**3.120 m²**	**100 %**
Gewerbegebiet (eingeschränkt):	3.120 m²	100 %
davon:		
überbaubare Fläche :	1.880 m²	60,0 %
Fläche mit Pflanzbindungen:	480 m²	15,4 %

Dortmund, 03.09.2018

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34, 44139 Dortmund
☎ 0231 / 55 71 14 -0 - Fax: 0231 / 55 71 14 99

Anlage: Uventus GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß VV Artenschutz NRW für den Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Meinerzhagen „Betriebgelände Fa. Otto Fuchs“; Gladbeck, April 2018

Verfahrenshinweise:

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

In seiner Sitzung am 04.06.2018 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ der Stadt Meinerzhagen einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung vom April 2018 gebilligt und beschlossen, beides zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hiervon zu benachrichtigen und um Stellungnahme zur Planung zu bitten.

Dieser Entwurf mit Begründung hat entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.06.2018 bis zum 25.07.2018 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sind am 13.06.2018 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit Schreiben vom 11.06.2018 sind die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden über die öffentliche Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme zur Planung gebeten worden.

In seiner Sitzung am 11.10.2018 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen nach vorheriger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander den Bebauungsplanes Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ als Satzung und die ergänzte Begründung vom September 2018 hierzu beschlossen.

Meinerzhagen, den 29.10.2018

Der Bürgermeister

(Nesselrath)

STADT MEINERZHAGEN 13

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß VV Artenschutz NRW für den Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Meinerzhagen „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“

Projekt-Nr. 1394-89

Rev. 1.0

für:

Otto Fuchs KG
Derschlager Straße 26
58540 Meinerzhagen

April 2018

uventus GmbH • Am Wiesenbusch 2 • 45966 Gladbeck • Tel.: 02043/944-160 • E-Mail: info@uventus.de

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 2

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODISCHES VORGEHEN 3

3 PLANUNG 6

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHS 6
3.2 PLANKONZEPT DES BEBAUUNGSPLANS 7

4 WIRKFAKTOREN 9

5 ERGEBNISSE UND KONFLIKTANALYSE 10

5.1 BESCHREIBUNG DES EINGRIFFSBEREICHS 10
5.2 ANALYSE DER MESSTISCHBLATTLISTE IM HINBLICK AUF DAS MÖGLICHE VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN 11
5.3 ERGEBNIS DER FAUNISTISCHEN BESTANDSAUFNAHME FÜR DIE GEPLANTE ERWEITERUNG DES BETRIEBSGELÄNDES „IM TEMPEL“ 13
5.4 AUSWERTUNG WEITERER QUELLEN 13
5.5 SONSTIGE NICHT PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN 14

6 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 15

7 BEWERTUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN 15

8 GESETZE, VERORDNUNGEN UND ANDERE UNTERGESETZLICHE REGELWERKE / LITERATUR UND QUELLEN 16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ (PLANQUADRAT 2018) plant die Fa. Otto Fuchs auf ihrem Betriebsgelände zwischen „Schwarzenberg“ und der Derschlager Straße den Neubau eines Verwaltungsgebäudes, um den dringenden Bedarf an Büroräumen für die Verwaltung des Produktionsstandortes decken zu können. Aufgrund des größer werdenden Bedarfs an Büroflächen in Verbindung mit der begrenzten Fläche auf dem Betriebsgelände sollen die erforderlichen Büroräume in einem 7-geschossigen Gebäude untergebracht werden, um den Betriebsstandort Meinerzhagen mit seinen Arbeitsplätzen langfristig zu sichern und international wettbewerbsfähig zu bleiben. Für diese Neubaumaßnahme sollen vorhandene Gebäude abgerissen werden.

Für das geplante Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines solchen Bürogebäudes auf dem Betriebsgelände der Fa. Otto Fuchs zu schaffen. Daher hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 19.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ beschlossen.

Aufgrund der unmittelbaren Rechtswirksamkeit der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind artenschutzrechtliche Belange auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend der artenschutzrechtliche Fachbeitrag für den Bebauungsplans Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“ der Stadt Meinerzhagen vorgelegt.

Die uventus GmbH wurde von der Otto Fuchs KG mit der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodisches Vorgehen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung ergibt sich nach MWEBWV/MKULNV (2011) und VV Artenschutz NRW aus der unmittelbaren Rechtswirksamkeit der Bestimmungen des BNatSchG, das die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt hat. Die relevanten Vorschriften finden sich in den §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 sowie 45 Abs. 5 und 7 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für besonders und streng geschützte Arten folgende Verbote:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere ist auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (vgl. VV Artenschutz NRW). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die VV Artenschutz NRW sieht drei Prüfschritte für die Durchführung einer Artenschutzprüfung vor. Gemäß MWEBWV/MKULNV (2011) werden diese folgendermaßen definiert:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Gegenstand der Artenschutzprüfung sind streng geschützte Arten[1] und europäische Vogelarten. Für Nordrhein-Westfalen sind Arten definiert worden, die im Rahmen der Artenschutzprüfung einer individuellen Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Die Auswahl dieser nach KIEL

[1] Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO) oder in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind (MKULNV 2015).

(2005) und KAISER (2015) planungsrelevanten Arten erfolgte gemäß MKULNV (2015) nach folgenden Kriterien:

Streng geschützte Arten

- Arten, die seit 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertreten sind.
- Durchzügler oder Wintergäste müssen in NRW regelmäßig auftreten.
- Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten, oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, wurden ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

- Arten, die in Anhang I VSch-RL aufgeführt sind, sowie Zugvogelarten nach Art 4 Abs. 2 VSch-RL.
- Streng geschützte Vogelarten.
- Arten der Roten Liste NRW mit den Schutzkategorien 1, R, 2, 3.
- Alle Koloniebrüter.
- Genauso wie für die streng geschützten Arten gilt, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen handeln muss oder um regelmäßig in NRW auftretende Durchzügler bzw. Wintergäste.

Aufgrund der Bauausführung (Abbruch eines kleinen Gebäudes und Entnahme von kleineren Bäumen) und den daher relativ geringen zu erwartenden Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nach MKULNV (2015) und KAISER (2015) erhält die Artenschutzprüfung den Umfang der Stufe I nach Anlage 3 VV Artenschutz NRW. Diese basiert auf den Ergebnissen einer Ortsbegehung und der Auswertung der messtischblattbezogenen Daten des LANUV NRW zu planungsrelevanten Arten (LANUV 2018a). Zudem werden faunistische Daten einbezogen, die im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Im Tempel“ erhoben wurden. Der Bebauungsplan soll der bauleitplanerischen Sicherung von Erweiterungsflächen der Otto Fuchs KG südlich des bestehenden Betriebsgeländes dienen. Die Vorgaben aus MKULNV (2017) werden beachtet.

Nachfolgend werden potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten beschrieben. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben sein könnte.

3 Planung

Die folgenden Angaben werden nachrichtlich aus der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans (PLANQUADRAT 2018) wiedergegeben.

3.1 Lage des Plangebiets und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt westlich der Derschlager Straße und nordöstlich der Otto-Fuchs-Straße am südöstlichen Rand des Werksgeländes der Fa. Otto Fuchs. Das Plangebiet ist ca. 3.120 m² groß.

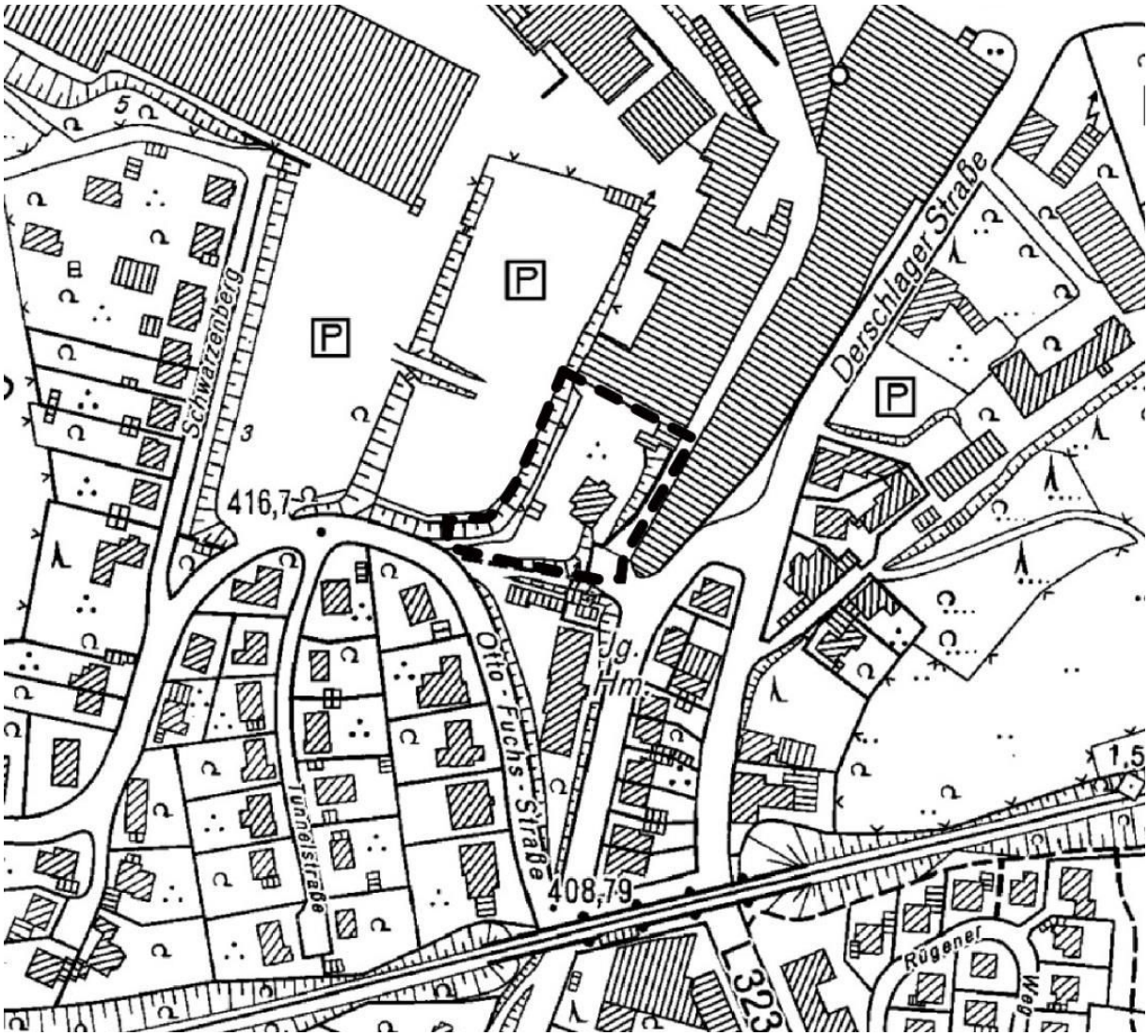

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“

3.2 Plankonzept des Bebauungsplans

Das Planungskonzept zur Weiterentwicklung des Betriebsstandortes der Firma Otto Fuchs sieht vor, im Südosten des Betriebsgeländes ein 7-geschossiges Verwaltungsgebäude neu zu errichten, um den wachsenden Bedarf an Büroflächen abdecken zu können. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan die Option zur Errichtung eines weiteren Betriebsgebäudes ermöglichen.

Außerdem ist es vorgesehen, nördlich angrenzend an das geplante Verwaltungsgebäude eine Produktions- und Lagerhalle zu bauen. Für die geplanten Neubaumaßnahmen sollen vorhandene Betriebsgebäude abgerissen werden. Die Errichtung der geplanten Produktions- und Lagerhalle ist nach § 34 BauGB genehmigungsfähig und wird deshalb nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Sie ist dementsprechend auch nicht Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die Grundflächenzahl (GRZ) des Bebauungsplans wird mit 0,8 festgesetzt. Aus der festgesetzten zulässigen Gebäudehöhe für das geplante Verwaltungsgebäude im Norden des Geltungsbereichs von 433,0 m über NHN ergibt sich eine Höhe von ca. 28 m über dem Geländeniveau. Aufgrund des ansteigenden Geländes am nordwestlichen Rand des Baufeldes (Geländeniveau bei ca. 413,0 m über NHN) ergibt sich auf dieser Seite eine zulässige Gebäudehöhe von ca. 20 m über dem vorhandenen Geländeniveau. In diesem Bereich werden die unteren drei Geschosse des Verwaltungsgebäudes unterhalb des Geländeniveaus liegen. Abb. 2 zeigt schematisch den Standort des geplanten Bürogebäudes.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs werden die maximal zulässigen Gebäudehöhen auf 421,0 m über NHN festgelegt. Wodurch die Höhe über dem Geländeniveau im Vergleich zum Bürogebäude entsprechend geringer ausfällt.

Abb. 2: Luftbildausschnitt mit dem Standort des geplanten Verwaltungsgebäudes (schematisch)

Abb. 2: Blick auf das abzubrechende Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans (vorderes Gebäude, s. Pfeil)

Abb. 3: Blick auf das zu bebauende Parkplatzstück

4 Wirkfaktoren

Die relevanten Wirkfaktoren für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Maßnahmen resultieren im Wesentlichen aus dem Abriss eines Gebäudes und der teilweise erforderlichen Rodung von Gehölzen. Große Teile des Geltungsbereichs sind bereits im Ausgangszustand versiegelt. Insgesamt stellen sich die Wirkfaktoren wie folgt dar:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Entfernung von Gehölzen; für das Verwaltungsgebäude sind insgesamt vier Bäume zu roden.
- Abbruch eines Gebäudes

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits im Ausgangszustand betrieblich genutzt wird, ergeben sich durch die geplante zukünftige Nutzung keine wesentlichen Änderungen. Nutzungsbedingte Wirkfaktoren haben daher für die Betrachtungen in dem hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keine Relevanz.

5 Ergebnisse und Konfliktanalyse

5.1 Beschreibung des Eingriffsbereichs

Zur Ermittlung der Bestandssituation fand am 12.04.2018 eine Begehung des Bebauungsplangeltungsbereichs statt. Dabei wurde insbesondere auf potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse geachtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vorhandenes Betriebsgelände der Otto Fuchs KG. Das Gelände für das konkret geplante 7-geschossige Verwaltungsgebäude wird derzeit überwiegend als teilweise geschotterter und teilweise asphaltierter Parkplatz genutzt. Nennenswerte Biotopstrukturen finden sich im Eingriffsbereich nicht. Neben dem abzubrechenden Gebäude stocken einzelne Bäume, deren Höchstalter auf 20 Jahre geschätzt wird. Vier dieser Bäume sollen im Zusammenhang mit der Errichtung des Verwaltungsgebäudes dauerhaft entnommen werden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um eine Hybrid-Pappel, eine Rotbuche, eine Gemeine Hasel und einen Berg-Ahorn. Die zu fällenden Bäume haben einen überwiegend geringen bis mittleren Stammdurchmesser, Brusthöhendurchmesser (BHD) maximal 20 cm. Höhlen, die als mögliches Quartier für Vögel oder Fledermäuse dienen könnten, wurden nicht festgestellt. Ebenso wurden keine Horste oder Nester gefunden. Westlich des beplanten Parkplatzes stocken weitere Bäume und Sträucher in einer schmalen Reihe, die von der geplanten Bebauung jedoch voraussichtlich nicht betroffen sind. Für vorhandene Gehölze im Südteil des Bebauungsplangeltungsbereichs ist ein Erhalt vorgesehen (PLANQUADRAT 2018).

Bei dem abzubrechenden Gebäude handelt es sich um ein kleines Elektrohaus, das seit kurzem nicht mehr genutzt wird. Nach einer Begutachtung von außen und innen kann festgehalten werden, dass es als Quartier für gebäudenutzende Fledermausarten oder Brutvögel nicht in Betracht kommt. Für solche Arten nutzbare Lüftungsöffnungen o.ä. sind nicht vorhanden. Zudem wurde das Gebäude kürzlich noch von der Otto Fuchs KG genutzt.

5.2 Analyse der Messtischblattliste im Hinblick auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblattquadranten 4811/4[2] (MTB Meinerzhagen); in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (LANUV 2018a) für diesen Quadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten nach KAISER (2015) betrachtet. Gemäß LANUV (2018a) ist dabei jedoch zu beachten, *dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde.*

Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:

- Die MTB-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.
- Der Bezugsraum auf MTB- oder MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in der MTB-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essenziellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, Waldflächen) befinden:

Artengruppe	Arten
Vögel	Baumpieper, Eisvogel, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4811/4 – Vorkommen auszuschließen

[2] Die Analyse erfolgt nur für Vorkommen des 4. Quadranten des MTB 4811.

Die folgenden in der MTB-Liste aufgeführten Arten können Teile des Untersuchungsgebietes einschließlich des näheren Umfeldes **potenziell zur Nahrungssuche** (teilweise auch nur im Luftraum) oder als **Rastbiotop** auf dem Durchzug nutzen. Eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat ist jedoch ausgeschlossen. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist ebenfalls nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht (s. o.):

Artengruppe	Arten
Fledermäuse	Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
Vögel	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTB 4811/4 – Nutzung als Nahrungshabitat/Rastplatz möglich

An dem abzureißenden Gebäude konnten trotz eingehender Begutachtung keine geeigneten Spaltenverstecke gefunden werden, die für Fledermäuse geeignet wären. Baumhöhlen fanden sich in den Bäumen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und insbesondere an den von der Baumaßnahme für das Verwaltungsgebäude betroffenen Bäumen nicht. Insofern kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Maßnahmen von vornherein ausgeschlossen werden. Auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Vogelarten ist der Standort ungeeignet. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten weiterer Artengruppen ist nicht erkennbar. Unabhängig davon sind die in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (vgl. dazu auch Kap. 5.5). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 für die in der Messtischblattliste genannten planungsrelevanten Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5.3 Ergebnis der faunistischen Bestandsaufnahme für die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes „Im Tempel“

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans für Erweiterungsflächen der Otto Fuchs KG „Im Tempel“ südwestlich des vorhandenen Betriebsgeländes wurden im Jahr 2017 faunistische Bestandsaufnahmen für den Bereich „Im Tempel“ zuzüglich eines 500 m-Puffers durchgeführt. Dabei konnten einige planungsrelevante Arten nachgewiesen werden, die in der LANUV-Messtischblattliste nicht aufgeführt sind.

An planungsrelevanten Vogelarten waren dies der Mittelspecht und der Uhu. Für beide Arten kann aufgrund der Habitatansprüche der Arten und der Biotopausstattung im Eingriffsbereich ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Mit der Mückenfledermaus, der Fransenfledermaus und dem Großen Abendsegler wurden drei Fledermausarten kartiert, die ebenfalls nicht auf der Messtischblattliste geführt werden. Die Quartiernutzung der Mückenfledermaus scheint dem Nutzungsmuster der Zwergfledermäuse zu entsprechen. Insofern wäre ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung denkbar. Auch die Fransenfledermaus nutzt neben Baumhöhlen Gebäudequartiere, so dass auch ein Vorkommen dieser Art möglich wäre. Wie bereits für die Arten der Messtischblattliste beschrieben wurde (vgl. Kap. 5.2), ist jedoch eine Quartierfunktion des abzureißenden Gebäudes auszuschließen, da dort keine Spaltenverstecke oder Einfluglöcher gefunden wurden.

Als weitere planungsrelevante Säugetierart wurde auf einer Böschung südlich des vorhandenen Betriebsgeländes der Otto Fuchs KG die Haselmaus nachgewiesen. Für diese Art gibt es jedoch im Plangebiet ebenfalls keine geeigneten Lebensraumstrukturen, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Insofern ist auch für die nicht in der Messtischblattliste aufgeführten, aber in der weiteren Umgebung des Plangebietes vorkommenden planungsrelevanten Arten eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

5.4 Auswertung weiterer Quellen

Das LANUV-Fundortkataster liefert keine ergänzenden Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Vorhabenstand-

orts. Gleiches gilt für die Auswertung der Verbreitungskarten des Atlasses der Säugetiere Nordrhein-Westfalens der AG Säugetierkunde in NRW.

Die Auswertung der Verbreitungskarten zur Herpetofauna des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen erbrachte für den Messtischblattquadranten 4811/4 Hinweise zur Geburtshelferkröte. Der Bebauungsplangeltungsbereich und seine Umgebung sind als Lebensraum für die Art jedoch ungeeignet. Sie nutzt Steinbrüche, Tongruben, Brachen und benötigt Absetzgewässer. Eine Betroffenheit der Geburtshelferkröte durch das geplante Vorhaben ist daher nicht zu besorgen.

5.5 Sonstige nicht planungsrelevanten Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung der nicht planungsrelevanten besonders geschützten Arten ist im Ergebnis auf die Vogelarten beschränkt. Streng geschützte und damit im Hinblick auf § 44 Abs. 5 Satz 2 planungsrelevante Arten wurden in den vorangehenden Kapiteln behandelt. Die sonstigen, nicht planungsrelevanten besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten unterliegen der Freistellungsregelung des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG und sind daher keiner besonderen Artenschutzprüfung zu unterziehen.

Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt und unterliegen den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist davon auszugehen, dass alle nicht planungsrelevanten möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet sind. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind daher nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Individuelle Verluste während der Bauphase ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) werden unter Berücksichtigung der in Kap. 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

Die zu fällenden Bäume weisen keine Höhlen auf, die als Quartier für Vögel oder Fledermäuse dienen können. Horste oder andere Vogelnester waren ebenfalls nicht erkennbar. Unabhängig davon sind die Fällarbeiten grundsätzlich während der Vegetationsruhe zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorzunehmen, auch um potenziell vorkommende Gebüschbrüter nicht zu beeinträchtigen. Sofern eine Fällung im Brutzeitraum von Vögeln nicht vermeiden werden kann, ist zuvor nachzuweisen, dass sich zum Zeitpunkt der geplanten Fällung dort keine brütenden Vögel befinden.

Das abzubrechende Gebäude ist als Quartier für planungsrelevante Arten ungeeignet und verfügt über keine Einschlupfmöglichkeiten. Vermeidungsmaßnahmen sind hinsichtlich des Gebäudeabrisses daher nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlich begründete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht ebenfalls nicht erforderlich.

7 Bewertung von Beeinträchtigungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des Wirkspektrums durch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben und den Erkenntnissen über möglicherweise vorkommende planungsrelevante Arten unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen eine Verletzung der Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden kann. Dieses gilt auch für eventuell nicht in der MTB-Liste aufgeführte Vogelarten. Diese werden durch die in Kap. 6 genannten Vermeidungsmaßnahmen gleichermaßen geschützt.

8 Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke / Literatur und Quellen

Gesetze, Verordnungen und andere untergesetzliche Regelwerke

32. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I Nr. 63 vom 5.9.2002 S. 3478), zuletzt geändert am 31. August 2015.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017.

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV): MKULNV-Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“. Runderlass. Düsseldorf 2017.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Düsseldorf 2016. (zitiert: MUNLV 2016).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (kodifizierte Fassung) (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7).

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert am 21. Januar 2013.

Literatur und Quellen

AG SÄUGETIERKUNDE NRW: Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Münster - Stand 2018.

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW: Verbreitungskarten zur Herpetofauna. Internet: www.herpetofauna-nrw.de. Hagen 2012.

KAISER, M.: Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW; Stand Dezember 2015. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen 2015.

KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005. Recklinghausen 2005.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV – Hrsg.): Rote Listen der Farn- und Blütenpflanzen, Brutvögel, Fledermäuse und Lurche. Recklinghausen 2011. (zitiert: RL NW).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Fachinformationssystem Naturschutz. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen - Stand 2018. (zitiert: LANUV 2018a).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Landschaftsinformationssystem @linfos. Internet: www.lanuv.nrw.de. Recklinghausen 2018. (zitiert: LANUV 2018b).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Berb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier & STERNA Kranenburg u. BÖF Kassel. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4-615.17.03.13. Düsseldorf 2017.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV, Hrsg.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre. Düsseldorf 2015.

NWO – NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E. V / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (HRSG.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Münster 2013.

PLANQUADRAT DORTMUND: Stadt Meinerzhagen – Bebauungsplan Nr. 76 „Betriebsgelände Fa. Otto Fuchs“, Begründung zum Entwurf. Dortmund 2018. (zitiert: PLANQUADRAT 2018).

OTTO FUCHS KG: Maßnahmenbeschreibung zu geplanten Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände in Meinerzhagen. Meinerzhagen 2018.